



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 24. August 2024

Nr. 34

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ S. 353  
 Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Olle Wiese und Bachsystem zwischen Erwitte und Stirpe“ als Naturschutzgebiet S. 358 – Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Arnsberger Wald“ als Naturschutzgebiet S. 359 – Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Lörmecketal“ als Naturschutzgebiet S. 359 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Martin Breidebach) S. 360  
 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Benjamin Friedrich) S. 360 – Vertretung des Kreis Soest im Regionalrat Arnsberg ab dem 01.08.2024 S. 360 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 360 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14,

59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TEA-Anlage des MO-Betriebes) S. 360 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: DIBAH/TIBA-Anlage des MO-Betriebes) S. 360 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen (hier: DEZ-Anlage und Befüll- und Entleerstelle A133 des MZ-Betriebes) Anlage S. 361

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 361 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 361 + S. 362 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 362 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 362

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 362

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 441. Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.08.2024  
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
 60.90.02-001/2024-006

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der absehbaren Beendigung der Braunkohlengewinnung im Rheinischen Braunkohlenrevier den Antrag vom 26.06.2024 auf Zulassung des „Rahmenbetriebs-

plans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ gestellt, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren entsprechend der §§ 52 Abs. 2a i. V. m. 57a Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen ist. Zu den Bestandteilen der Rheinwassertransportleitung zählen u. a. das Entnahmehauwerk im Uferbereich des Rheins in Dormagen, ein Pumpbauwerk in Dormagen, ein Verteilbauwerk in Grevenbroich (Allrath) und ein Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach in Elsdorf.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beigefügt. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVPV-Bergbau), Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVP, § 7 Abs. 3 UVP.

Zum Abschluss der Rekultivierung für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler, für die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler und für die Schaffung dauerhaft stabiler

Grundwasserverhältnisse ist der Bau der Rheinwassertransportleitung einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen bis 2030 erforderlich. Dafür sollen aus dem Rhein bei Dormagen in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand nach einem gestaffelten Entnahmekonzept bis zu 18 m<sup>3</sup>/s Wasser entnommen und über ein ca. 45 km langes Rohrleitungssystem zu den Tagebauen Hambach und Garzweiler gefördert werden. Der Zeitraum für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler bis zur Erreichung der jeweiligen Zielwasserstände beträgt rund 40 Jahre. Anschließend soll die Rheinwassertransportleitung noch voraussichtlich rund weitere 30 Jahre betrieben werden, um Versickerungsverluste auszugleichen, bis die Seen vollständig vom natürlichen Grundwasserzustrom gespeist werden können.

Die RWE Power AG beantragt,

- die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Errichtung und den Betrieb der Rheinwassertransportleitung,
- nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnisse zu erteilen:
  - a) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme aus dem Rhein (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
  - b) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung sowie die Ableitung und anschließende Einleitung und/ bzw. Versickerung der gehobenen Wässer (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - c) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von festen Stoffen in den Grundwasserkörper (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), insbesondere für das Einbringen von Rohrleitungen, Baukörpern, Mikropfählen,
  - d) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Pumpwerks in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
  - e) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Verteilbauwerks über den Wegeseitengraben des Krahwinkelweges in das Regenrückhaltebecken der Stadt Grevenbroich (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - f) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Auslaufbauwerks in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG)
  - g) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Köttebach zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - h) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der geschotterten Betriebsfläche des Entnahmebauwerks im Be-

triebszustand in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),

- i) Wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstauung des Gohrer Grabens sowie des Gillbachs während der Einbringung einer temporären Verrohrung im Rahmen der offenen Gewässerkreuzung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung fester Stoffe in diese Gewässer durch temporäre Verrohrung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- j) Wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Aufstauen des Köttebaches sowie des technischen Gewässers zum Einsatz einer Pumpe (im Rahmen der geplanten Gewässerkreuzung) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern jeweils Wasser zu entnehmen und in das jeweils gleiche Oberflächengewässer wiedereinzuleiten mittels Pumpeneinsatz (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG),
- k) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsversickerung bezgl. der vorgesehenen geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- l) Wasserrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinleitung des Wassers bei Entleerung der Leitung in den Rhein in außergewöhnlichen Ereignissen (§§ Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entfaltet der Rahmenbetriebsplan als Planfeststellungszulassung keine Entscheidungskonzentration hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG werden daher durch die RWE Power in den Antragsunterlagen gesondert beantragt. Für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnisse (siehe jeweils oben) ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 UVPG - i.V.m. § 2 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG - die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Antrag/ Plan, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (siehe dazu die Ausführungen unter 5. unten) stehen in der Zeit **vom 09.09.2024 bis einschließlich 08.10.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen die vorgenannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Bedburg	Fachbereich 5 Etag 2 Raum 2.37 Am Rathaus 1 50181 Bedburg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Mo und Do: 14:00 – 16:00 Uhr Di: 14:00 – 18:00 Uhr Terminvereinbarung über <a href="mailto:stadtplanung@bedburg.de">stadtplanung@bedburg.de</a> erwünscht.
---------------	---	---

Stadt Bergheim	Altes Rathaus Abteilung 8.1 1. Etage Raum 1.96 Bethlehemer Straße 9-11 50126 Bergheim	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Do: 13:30 – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02271-89 754, 02271-89 680, <a href="mailto:andreas.metzmacher@bergheim.de">andreas.metzmacher@bergheim.de</a> oder <a href="mailto:kerstin.hoffmann@bergheim.de">kerstin.hoffmann@bergheim.de</a> erforderlich.
Stadt Dinslaken	Technisches Rathaus Fachbereich Stadtentwicklung 1. OG, Flur neben Raum 159 Hünxer Straße 81 46537 Dinslaken	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus EG, Zimmer 0.25 Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen	Mo – Mi: 08:30 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Fr: 08:30 – 12:00 Uhr Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter <a href="mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de">stadtplanung@stadt-dormagen.de</a> erforderlich.
Stadt Duisburg	Stadthaus Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Raum U28 Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 Eingang Moselstraße 47051 Duisburg	Mo: nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter 0203-283 4752 Di – Mi.: 08:00 – 13:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Do: nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter 0203-283 4752 Fr: 08:00 – 14:00 Uhr Bitte bei der Pfortnerloge anmelden.
Stadt Düsseldorf	Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Fachbereich 19/4 Gewässerschutz und Altlasten 4. Etage, Raum 411 Brinckmannstraße 7 40225 Düsseldorf	Mo – Do: 08:00 – 15:30 Uhr Terminvereinbarung unter 021189-25079 oder 021189-26862 erforderlich
Stadt Elsdorf	Fachbereich 4.20 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht 1. Etage, Raum 120 Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Di: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr
Stadt Emmerich am Rhein	Fachbereich 5 für Stadtentwicklung Etage 2 – Altbau, auf dem Flur und im Raum 214 Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein	Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr Mo – Mi: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02822 751517 oder <a href="mailto:regina.pommerin@stadt-emmerich.de">regina.pommerin@stadt-emmerich.de</a> erforderlich.
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus Rathausenerweiterung Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung 2. Etage, Zimmer 212 Ostwall 6 41515 Grevenbroich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 16:30 Uhr Terminvereinbarung unter 02181-608439 oder 02181-608440 erforderlich.
Stadt Kalkar	Fachdienst 2.1 – Planen, Bauen, Grünordnung 2. Etage, Raum 303 Markt 20 47546 Kalkar	Mo – Fr: 08:00 – 12:30 Uhr Mo: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02824 13129 oder <a href="mailto:marius.saegert@kalkar.de">marius.saegert@kalkar.de</a> erforderlich.

Stadt Kleve	FB Planen und Bauen 4. Etage im Foyer am Infopunkt Minoritenplatz 1 47533 Kleve	Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr Mo und Mi: 14:00 – 17:00 Uhr Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Krefeld	Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften 3. Etage, Raum 327 Oberschlesienstraße 16 47807 Krefeld	Mo – Fr: 08:30 – 12:30 Uhr Mo – Mi: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 17:30 Uhr Terminvereinbarung unter 0215186-3846 oder 0215186-3801 oder <a href="mailto:fb62@krefeld.de">fb62@krefeld.de</a> erforderlich.
Stadt Meerbusch	Stadtbibliothek Meerbusch Lank-Latum Foyer Wittenberger Straße 21 40668 Meerbusch	Mo – Fr: 09:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 13:00 – 16:00 Uhr
Stadt Monheim am Rhein	Rathaus Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht 2. OG, zwischen Zimmer 219 und 220 Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein	Mo: 08:30 – 12:00 Uhr Do: 13:00 – 17:30 Uhr Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung unter <a href="mailto:stadtplanung@monheim.de">stadtplanung@monheim.de</a> erforderlich.
Stadt Neuss	Rathaus 3. Etage, Zimmer 3.802, Eingang 5 Michaelstraße 50 41460 Neuss	Mo – Mi: 08:30 – 16:00 Uhr Do: 08:30 – 18:00 Uhr Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Stadt Rees	Stadtarchiv Rees Hermann-Terlinden-Weg 1 46459 Rees	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02851 – 51480 erwünscht.
Stadt Rheinberg	Rathaus Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt 2. Etage, Raum 248 Kirchplatz 10 47495 Rheinberg	Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr Mo – Mi: 13:00 – 16:00 Uhr Do: 13:00 – 17:00 Uhr Terminanmeldung unter 02843 171460 oder <a href="mailto:christiane.sasse@rheinberg.de">christiane.sasse@rheinberg.de</a> empfohlen.
Gemeinde Rommerskirchen	Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit 1. OG, Raum 1.17 Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen	Mo – Fr: 08:00 – 12:30 Uhr Di: 14:00 – 16:30 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Terminanmeldung außerhalb der genannten Zeiten unter 02183-800 12, 02183-800 22, <a href="mailto:ariane.batenburg@rommerskirchen.de">ariane.batenburg@rommerskirchen.de</a> oder <a href="mailto:heike.roth@rommerskirchen.de">heike.roth@rommerskirchen.de</a> erforderlich.
Stadt Voerde	FB 6, FD 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz 2. Etage, Raum 232 Rathausplatz 20 46562 Voerde	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Wesel	Rathausanbau Fachbereich Stadtentwicklung 3. Etage, Raum 337 Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadt Xanten	Rathaus der Stadtverwaltung Xanten FB Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege SG Stadtplanung 3. OG Neubau Karthaus 2 46509 Xanten	Mo – Do: 08:00 – 16:00 Uhr Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **08.11.2024**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

oder

- bei den oben in der Liste genannten Gemeinden und Städten (siehe Kontaktdaten dort)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Das Gleiche gilt für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Jeglorz, Tel.: 02931/82-6419, E-Mail: [maximilian.jeglorz@bra.nrw.de](mailto:maximilian.jeglorz@bra.nrw.de), möglich.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der

Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zum Erörterungstermin haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen

Folgende Fachunterlagen hat die RWE Power vorgelegt:

- Fachbeitrag Artenschutz (vertiefende Artenschutzprüfung ASPII) einschl. Kartierbericht und Planunterlage Kartierung
- Fachbeitrag Schallausbreitungsberechnungen der bauzeitlichen Einwirkungen an exemplarischen Standorten für lärmsensible Tierarten
- Fachbeitrag Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Bestands-/Konflikt-/Maßnahmenplan
- Unterlage zu naturschutzrechtlichen Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG (einschl. Befreiungskarte)
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
- Fachbeitrag Hydronumerische Modellierung Verdriftung Fischeier
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Baustellenentwässerung und Wasserhaltungskonzept Gesamtbaumaßnahme
- Entwässerungsberichte Auslaufbauwerk, Verteilbauwerk, Pumpbauwerk
- Bericht Gewässerkreuzungen
- Hochwasserschutz
  - o Hochwasserschutz Rhein allgemein
  - o Hochwasserschutz Rhein Bau und Betrieb
  - o Abflussuntersuchung Entnahmbauwerk Rhein
  - o Stellungnahme Spundwandarbeiten Deichertüchtigung
  - o Hochwasserschutz Wegebau
  - o Hochwasserschutz Erft
  - o Stellungnahme Schüttrumf Wegebau
  - o Geotechnischer Bericht EBW inkl. Prüfbericht
  - o Geotechnischer Bericht Deich inkl. Prüfbericht
  - o Geotechnischer Bericht PBW inkl. Prüfbericht
- Erschütterungstechnische Untersuchung zur Errichtung der Rheinwassertransportleitung
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Pumpbauwerks und Entnahmbauwerks
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Verteilbauwerks
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Auslaufbauwerks
- Schallausbreitungsberechnungen der bauzeitlichen Einwirkungen an einem exemplarischen Standort gemäß AVV Baulärm sowie überschlägige Extrapolation der Einwirkungen in den gesamten Bereichen entlang der geplanten Leitung

- Fachbeitrag Archäologie
- Bodenschutzkonzept

Im Auftrag:

gez. Maximilian Jeglorz

(2448)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 353

**442. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Olle Wiese und Bachsystem zwischen Erwitte und Stirpe“ als Naturschutzgebiet**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.08.2024  
als höhere Naturschutzbehörde  
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Olle Wiese und Bachsystem zwischen Erwitte und Stirpe“, Stadt Erwitte, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 02.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 11.12.2004, Nr. 50 wird wie nachstehend geändert:

**§ 13 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

*Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.*

§ 13 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Schlaberg

(237)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 358

#### **443. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Arnsberger Wald“ als Naturschutzgebiet**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.08.2024  
als höhere Naturschutzbehörde  
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

##### § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Arnsberger Wald“, Stadt Warstein, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 12.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 28.08.2004, Nr. 35 wird wie nachstehend geändert:

**§ 16 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

*Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.*

§ 16 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

##### § 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Schlaberg

(230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 359

#### **444. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Lörmecketal“ als Naturschutzgebiet**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.08.2024  
als höhere Naturschutzbehörde  
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

##### § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Lörmecketal“, Städte Warstein und Rüthen, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 09.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.11.2004, Nr. 48 wird wie nachstehend geändert:

**§ 15 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

*Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.*

§ 15 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

##### § 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Schlaberg

(230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 359

**445. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (hier: Martin Breidebach)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13.08.2024  
60.83.32-003/2024-001

Mit Wirkung zum 01.09.2024 wird Herr Martin Breidebach erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Olpe 09 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst 37 Ortsteile in Drolshagen (u.a. Benolpe, Bleche, Germinghausen, Hützemert, Scheda, Schreibersdorf).

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 360

**446. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (hier: Benjamin Friedrich)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13.08.2024  
60.83.21-003/2024-001

Mit Wirkung zum 01.09.2024 wird Herr Benjamin Friedrich für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 30 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Dortmund-Huckarde, das Dortmunder Hafengebiet und einen Teil der nördlichen Innenstadt.

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 360

**447. Vertretung des Kreis Soest im Regionalrat  
Arnsberg ab dem 01.08.2024**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.08.2024  
32.30.01

Seit dem 01.08.2024 hat Herr Peter Franken die Funktion als beratendes Mitglied im Regionalrat Arnsberg von Herrn Dr. Wutschka übernommen.

(36) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 360

**448. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5  
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.08.2024  
25.16.30-177/2024-001

Dem Unternehmen Omnibus Karrie GmbH, Boleweg 2, 59494 Soest wurden am 22.02.2017 die beglaubigten Kopien Nr. D-05-001-P-0817/0017 (Ausgabennummer: 084-17) und Nr. D-05-001-P-0817/0018 (Ausgabennummer: 085-17) erteilt.

Diese beglaubigten Kopien wurden trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zurückgegeben.

Die beglaubigten Kopien Nr. D-05-001-P-0817/0017 (Ausgabennummer: 084-17) und Nr. D-05-001-P-0817/0018 (Ausgabennummer: 085-17) werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez. Pilgram

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 360

**449. Anzeige der Firma LANXESS  
Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14,  
59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung  
einer genehmigungsbedürftigen Anlage  
(hier: TEA-Anlage des MO-Betriebes)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.08.2024  
900-0471884-0010/IBA-0010

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 02.07.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TEA-Anlage des MO-Betriebes) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung bzw. Errichtung und der Betrieb folgender mess- und regeltechnischer Installationen als sicherheitsrelevante Anlagenteile inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik:

- Ergänzende Installationen an der Überfüllabsicherung am Behälter B1150

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Keller

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 360

**450. Anzeige der Firma LANXESS  
Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14,  
59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung  
einer genehmigungsbedürftigen Anlage  
(hier: DIBAH/TIBA-Anlage des MO-Betriebes)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.08.2024  
900-0471884-0010/IBA-0009

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.



Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 29.05.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: DIBAH/TIBA-Anlage des MO-Betriebes) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung bzw. Errichtung und der Betrieb folgender mess- und regeltechnischer Installationen als sicherheitsrelevante Anlagenteile inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik:

- Einrichtung von Überfüllsicherungen an:
  - o den Abgasleitungen der Kugelmühlen M0001, M0002, M0003,
  - o den Suspensions-Pufferbehältern B0005, B0007, B0008,
  - o dem Vorlage-Behälter B0012,
  - o dem Sicherheitsabscheider A0011 des Vorlage-Behälters B0011 und
  - o dem Produkt-Behälter B0009.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Keller

(209) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 360

**451. Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: DEZ-Anlage und Befüll- und Entleerestelle A133 des MZ-Betriebes)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.08.2024  
900-0471884-0040/IBA-0017

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 18.07.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: DEZ-Anlage und Befüll- und Entleerestelle A133 des MZ-Betriebes) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist

- die Änderung des MZ-Betriebs durch Stilllegung der DEZ-Anlage und
- die Änderung folgender Anlagenteile der Befüll- und Entleerestelle A133, inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik:
  - o Rückbau, Änderung sowie Umqualifizierung von Sensoren und Aktoren der Überfüllabsicherungen an den Stellplätzen 1 – 3,
  - o Stilllegung des Sicherheitsbehälters B0753,

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Keller

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 361



**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**452. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 33 194 507, Aufgebotsfrist vom 02.08.2024 bis 02.11.2024.

Bad Berleburg, 02.08.2024

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 361

**453. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE84 4305 0001 0336 1310 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE84 4305 0001 0336 1310 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25.11.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 44/24

Bochum, 08.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 361

#### 454. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0332 1189 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0332 1189 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25.11.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

U 45/24

Bochum, 08.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 362

#### 455. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 18.04.2024 aufgebote- ne SparkassenbuchPlus Nr. DE25 4305 0001 0302 6827 11 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE25 4305 0001 0302 6827 11 wird für kraftlos erklärt.

F 22/24

Bochum, 05.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 362

#### 456. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 18.04.2024 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE31 4305 0001 0302 7622 40 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE31 4305 0001 0302 7622 40 wird für kraftlos erklärt.

K 23/24

Bochum, 05.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 362

#### 457. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassen- bücher mit den Nummern 300 891 199 und 302 544 416 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelau- fen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsv- vorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 08.08.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i.V. Herr Miletovic gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 362

## **E** **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Lohnsteuerhilfe 123 – Lohnsteuerhilfverein e.V., Schwelm“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3335, wurde mit Beschluss vom 09.07.2024 aufgelöst. Die Eintragung erfolgte am 06.08.2024. Wir fordern alle Gläubiger auf, eventuelle Ansprüche und Forderungen innerhalb des Sperrjahres an die Liquidatorin zu richten.

Kirsten Runge, Körnerstraße 13, 58332 Schwelm.

(43)



# Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.  
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,  
erfahren Sie unter: [brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben](http://brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)